

ZWISCHEN ÖFFENTLICHKEIT UND PRIVATHEIT: DIE MODERNE FAMILIE IN JAPAN UND DEUTSCHLAND BIS 1945

*Michiko Mae und Julia Schmitz**

Abstract: As a social space between the public and the private sphere, the concept of the “family“ has always performed a fundamental function for the Japanese and the German society as well as for the individuals within these societies. The following article presents a comparative analysis of the meaning of family in Japan and Germany during the first stages of their modernization, with special reference to the 1930's and 1940's and the precarious position of the family between public and private spheres. By analysing the cultural and socio-historical transformation process, it is possible to reconstruct the family's function in relation to the state, the society and the individual. We will focus particularly on the concept of motherhood, as the patriarchal nature of the family in each of the two countries gave rise to specific concepts thereof, which themselves were of great significance to the family structures of the two societies. Our analysis of this connection seems to be of particular relevance today, as the importance of the family in both Japan and Germany continues to be emphasized.

1. EINLEITUNG

Als sozialer Ort zwischen Öffentlichkeit und Privatheit hatte und hat Familie bis heute eine grundlegende Funktion für die japanische und deutsche Gesellschaft und für die einzelnen Individuen. Im vorliegenden Beitrag wird vergleichend untersucht, welche Bedeutung die Familie in der ersten Phase der Modernisierung, besonders in den 1930er und 1940er Jahren, in Japan und Deutschland hatte und wie sie damals in beiden Ländern zwischen Öffentlichkeit und Privatheit positioniert wurde. Durch die Analyse des kultur- und sozialhistorischen Wandels der Familie kann man ihre Funktion zwischen Staat, Gesellschaft und dem Individuum rekonstruieren und dadurch wichtige Erkenntnisse für ein angemessenes Verständnis des Wandels gewinnen, in dem sich die Familie heute befindet. Unser besonderes Augenmerk soll dabei auf das Konzept der Mütterlichkeit gerichtet werden, weil sich in der patriarchalen Familie in beiden Ländern ein spezifisches Mütterlichkeitskonzept entwickelt hat, das für die jeweilige Struktur

* Für die auf Deutschland bezogenen Teile im 3. und 4. Kapitel ist Julia Schmitz verantwortlich, für die übrigen Teile Michiko Mae.

der Familie von zentraler Bedeutung war. Die Analyse dieses Zusammenhangs scheint gerade in der heutigen Zeit, in der in Japan und Deutschland wieder die Wichtigkeit der Familie stark betont und der Geburtenrückgang beklagt wird, von besonderer Relevanz zu sein.

Aus ihrer Kriegsvorgangeneit haben Japan und Deutschland ihre jeweils ganz eigenen Konsequenzen gezogen. Bezogen auf die Familie und ihre Positionierung kann man dies an ihrer Verankerung in der jeweiligen Verfassung erkennen. Während das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) von 1949 in Art. 6 den besonderen Schutz der Familie durch den Staat festschreibt, gibt es in der japanischen Verfassung von 1947 keine entsprechende Bestimmung; stattdessen gibt es nur Formulierungen, die die Würde des Individuums, die „wesentliche“ Gleichheit der Geschlechter und die individuelle Entscheidungsfreiheit garantieren (Art. 24). In der japanischen Verfassung scheint das Gewicht also mehr auf den Schutz der Individuen als auf den Schutz der Familie gelegt zu werden. Auf diese unterschiedlichen Antworten auf eine ähnliche Vergangenheit wollen wir am Ende des Beitrags eingehen, nachdem wir im ersten Teil die Familie und das Konzept der Mütterlichkeit in Japan und im zweiten Teil die Familie und das Konzept der Mütterlichkeit im Deutschland der 1930er und 1940er Jahre erörtert haben. Im dritten Teil soll dann die Bedeutung der Familie im Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Privatheit für beide Länder vergleichend analysiert werden.

Die Familie wird in Japan wie in Deutschland im herrschenden Diskurs als wichtige Grundlage der modernen Gesellschaft und des Staates betrachtet. In beiden Ländern gab es Diskussionen darüber, ob die Familie statt im privatrechtlichen BGB nicht vielmehr im Bereich des Öffentlichen Rechts behandelt werden sollte.¹ Dies macht nicht nur die besondere Bedeutung der Familie für den Staat deutlich, sondern zeigt auch die prekäre Stellung der Familie zwischen Öffentlichkeit und Privatheit in jeweils unterschiedlichen politischen Konstellationen. Die Schwierigkeit, den sozialen Ort der Familie zwischen den Bereichen des Öffentlichen und des Privaten zu positionieren, ergibt sich auch daraus, dass das Öffentliche als Gegenpol zum Privaten einmal als Staat und Politik (Bereiche des Öffentlichen Rechts), dann als bürgerliche Öffentlichkeit in einem zivilgesellschaftlichen Sinn (Medien, NGOs, Bürgerbewegungen etc.) verstanden

¹ Isono und Isono (1979: 78) weisen darauf hin, dass in der Meiji-Zeit der Verfassungsrechtler Hozumi Yatsuka und in der Taishō-Zeit der Jurist Hanai Takuzō darauf bestanden, die Familie dem Öffentlichen Recht zuzuordnen. Buske erwähnt, dass auch die Münchner Juristen Bechert und Cornelius in ihrem Reformentwurf zum Familienrecht die Familie zum Gegenstand des Öffentlichen Rechts machen wollten (Buske 2004: 148).

wird und schließlich im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Arbeitsteilung als der Bereich der Erwerbsarbeit von dem privaten Bereich der Haus- und Familienarbeit unterschieden wird. Der Sinn dieser Unterscheidungen und der Trennung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten liegt vor allem darin, den privaten Raum vor den Eingriffen und Einmischungen des Öffentlichen, v.a. des Staates, aber auch z.B. der Medien, zu schützen und damit für die Einzelnen einen Raum der Freiheit zu schaffen. Andererseits soll aber auch die Öffentlichkeit ein Raum der Freiheit sein, und zwar im politischen und zivilgesellschaftlichen Sinn; sie muss deshalb geschützt sein vor Einmischungen des Staates, aber auch der Wirtschaft oder privater Personen, die Macht und Einfluss haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Partizipation an diesem öffentlichen Raum der Freiheit ist der Schutz der Privatsphäre, in der sich ein autonomes Individuum entwickeln und in die es sich zurückziehen kann.² Nur so kann sich eine demokratische Gesellschaft entwickeln.

2. FAMILIE UND MÜTTERLICHKEITSKONZEPTE IN JAPAN BIS 1945

Familie wurde in der Meiji-Zeit nach dem Konzept des *ie*-Systems als kleinste Organisationseinheit des Staates gedacht, in der das Familienoberhaupt die Kontrolle über die Familienmitglieder ausüben sollte. Da das *ie* ein ideologisches Konstrukt war, während in der sozialen Wirklichkeit die Familienform immer mehr dem modernen Modell der Kernfamilie entsprach, entwickelte sich gleichzeitig mit der Entstehung der Mittelschicht die Vorstellung von Familie als einem privaten Lebensraum, in dem die Zentrierung auf die Kinder und deren Erziehung zunehmend an Bedeutung gewannen. Im Folgenden soll herausgearbeitet werden, wie durch diesen Wandel der Familienform die Frauen zuerst eine wachsende Verantwortung für die Kindererziehung, die Haushaltsführung und für die private Sphäre der Familie insgesamt erlangten, dann aber nach 1930 als Mütter und Erzieherinnen immer mehr die Aufmerksamkeit des Staates auf sich zogen und dafür eingesetzt wurden, ihre Söhne ideologisch für den Krieg vorzubereiten und für den Kaiser zu opfern. Während nach dem Modell des *ie* die private Sphäre der Familie durch den Vater als ‚Kontrollorgan‘ vom Staat erfasst wurde, griff der Staat in den 1930er und 1940er Jahren über die Mutter als Vermittlerin von Loyalität durch emoti-

² Privatheit ist ein noch komplexerer Begriff als Öffentlichkeit (Elias 1997, Habermas 1990, Pateman 1989, Rössler 2001); im Folgenden soll das Private nur als Gegenbegriff zum Öffentlichen benutzt und als geschützte Persönlichkeits-sphäre und Familienraum verstanden werden.

onale Bindung in die private Sphäre der Familie ein. Auch wenn es zwischen der Meiji-Zeit und den 1930er und 1940er Jahren Phasen der freien Entwicklung von Privatheit und Öffentlichkeit gab, wurde insgesamt die Familie im Sinne des *ie* als Instanz des Staates instrumentalisiert.

2.1 Struktur und Wandel der japanischen Familie seit der Meiji-Zeit

Die japanische Regierung stand vor einer schwierigen Aufgabe, als sie Mitte des 19. Jahrhunderts die Modernisierung des Landes einleiten und vorantreiben musste. Um die Ungleichen Verträge mit den westlichen Mächten aufheben zu können, musste sie sich nach außen als Rechtsstaat präsentieren. Dafür war es notwendig, eine Verfassung einzuführen und eine Kodifikation des Privatrechts zu erstellen, in der v. a. auch die Familienbeziehungen neu zu regeln waren. Ein zentrales Problem war dabei, dass es im damaligen Japan keine einheitliche Familienstruktur und kein gemeinsames Familienbild gab. Man hat schließlich das konfuzianisch geprägte Familienkonzept des früheren Kriegerstandes zum Modell für alle Schichten genommen (Neuss-Kaneko 1990), hat aber im BGB von 1898 die Familie (*ie*) weder als solche definiert noch zum Rechtssubjekt erklärt; ihre Bedeutung und Funktion wurden stattdessen durch direkte oder indirekte Bestimmungen wie das Familienregistersystem (*koseki seido*) von 1871 und vor allem das Kaiserliche Erziehungsedikt (*Kyōiku chokugo*) von 1890 verdeutlicht und festgelegt. Das Familienregister bestimmte ein Haus bzw. einen Haushalt (*ko*) als eine blutsverwandte Familieneinheit. Das Familienoberhaupt (*koshu*) hatte wichtige Familienangelegenheiten wie z. B. Geburt, Tod, Heirat, Scheidung, Adoption etc. beim Gemeindevorsteher (*kochō*) zu melden. Das Haus wurde als funktionale Organisationseinheit des modernen Staates behandelt, und das Familienoberhaupt wurde dafür verantwortlich gemacht. Koyama (1999: 8–9) meint, dass erst durch das Familienregistersystem die Vorstellung des *ie* im Volk durchdringen konnte. Wichtig für unseren Zusammenhang ist es hier anzumerken, dass die Familie als kleinste Grundeinheit des Staates aus den bisherigen Dorf- und Verwandtschaftsgemeinschaften, d. h. aus einer öffentlichen Struktur, herausgelöst und sozusagen direkt dem Staat gegenüber gestellt wurde. Um in dieser neuen Struktur die Familie als Grundeinheit des Staates sicherzustellen, gab die Regierung dem Familienoberhaupt Privilegien wie die Befreiung von der Wehrpflicht; dies galt so lange, bis sie die einzelnen Staatsbürger und das Volk insgesamt auch ohne die Vermittlung des Familienoberhauptes direkt erfassen und regieren konnte.³ Die Familie wur-

³ Nach mehrmaligen Novellierungen des Wehrpflichtgesetzes wurde 1889 das Privileg der Wehrbefreiung des Familienoberhauptes abgeschafft.

de in diesem Prozess in eine private Existenzform umgewandelt, während es in der vormodernen Zeit keine klare Trennung zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre gegeben hatte (Koyama 1999: 11).⁴

In dieser Tradition muss man auch die Kritik konservativer Juristen an dem BGB-Entwurf von Boissonade (1888) sehen, die nicht so sehr die zu große Liberalität oder den zu großen Freiheitsraum für die Individuen an sich problematisierten, sondern denen allein schon die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen Eltern (dem Vater) und Kindern überhaupt nach juristischen Kategorien zu denken, bedrohlich erschien. Das *ie* war für den Verfassungsjuristen Hozumi eine „Sphäre, die kein Gesetz erreichen kann, und in der nur Verehrung und Sittlichkeit herrschen“ (zit. nach Isono und Isono 1979: 17); in diese Sphäre dürfe deshalb nicht durch Gesetze eingegriffen werden,⁵ sondern ihre Regelung sollte der Moral überlassen werden, die auf der Grundlage der „Ahnenreligion“ (*sosenkyō*) beruhe. Deshalb war es für Juristen wie Hozumi wichtig, diesen Geist des *ie*, den sie nicht im BGB verankern konnten, durch das Kaiserliche Erziehungsedikt zu sichern.⁶ Es sollte durch die Idee des Gehorsams gegenüber den Eltern und der Loyalität gegenüber dem Kaiser (Staat) die Entstehung eines modernen Bewusstseins von Rechten und Pflichten verhindern.

Das, was die Konservativen nicht in das moderne BGB einzubringen vermochten, wurde also zunächst im Kaiserlichen Erziehungsedikt formuliert

⁴ Durch das *ie*-System wurden die gesellschaftliche Hierarchie, das Ständesystem und die gesellschaftliche Arbeitsteilung reproduziert; insofern war das *ie* in der vormodernen Zeit keine private Einrichtung. Das Private und das Öffentliche wurden im vormodernen Japan nicht als Begriffspaar oder als aufeinander bezogene Gegenbegriffe verstanden, sondern als eine hierarchische Beziehung: Während das Öffentliche auf den Kaiser bezogen als das Allgemeine und Ganze, als Ordnung und Normen verstanden wurde, wurde das Private auf das Besondere und Partielle, auf individuelle Willkür und ‚Chaos‘ bezogen und damit abgewertet. Das Private wurde nicht als ein eigenständiger, dem Öffentlichen gegenüber stehender Bereich gesehen, sondern als etwas (moralisch) Geringwertiges gegenüber dem höherwertigen Öffentlichen. Zum Verhältnis des Öffentlichen und des Privaten in Japan siehe auch Mae (2002: 237–66).

⁵ In dieser ideologischen Vorstellung des *ie* ist ironischerweise die Idee der vor Eingriffen geschützten privaten Sphäre enthalten, aber eher im Sinne eines rechtsfreien Raums.

⁶ Isono und Isono (1979: 20) stellen die Erinnerungen des Gouverneurs Ishii Shōichirō über die damalige Diskussion nach der Bekanntmachung des BGB-Entwurfs von 1890 vor; Ishii und seine Gleichgesinnten waren fest entschlossen, im Bereich der Erziehung das – in ihrem Verständnis – „Versäumnis durch das BGB“ wieder gut zu machen.

und später dann in den Grundprinzipien des Nationalwesens (*Kokutai no hongi*, 1937) festgeschrieben. In diesen Grundprinzipien wurde eine starke Verbindung zwischen Nationalstaat und Familie durch eine Parallelstruktur hergestellt: Die Familie war das Modell für den Staat und der Staat das Modell für die Familie. Der Familienstaat (*kazoku kokka*) war nicht nur eine leere Bezeichnung, sondern nach diesem Konzept sollte der Staat (verkörpert durch die kaiserliche Familie) als ‚Ursprungsfamilie‘ verstanden werden. Der Kaiser wurde als Vater des Volkes gesehen, und das Volk wurde als seine Kinder betrachtet. Den nationalen Staat als Ursprungsfamilie zu verstehen bedeutete, eine unbedingte Loyalitätsverpflichtung des Volkes dem Kaiser gegenüber zu begründen. Durch diese parallel zu der Gehorsamsverpflichtung gegenüber den Eltern (*kō*) angelegte Struktur sollte eine emotionale Bindung zum Kaiser hergestellt werden.

Das Familienbild, das im BGB und im Kaiserlichen Erziehungsedikt festgeschrieben wurde, war ein normatives ideologisches Bild und entsprach nur zum Teil der gesellschaftlichen Realität. Man muss immer im Auge behalten, dass bereits bei der Entstehung des BGB das konfuzianische Familienbild nicht mehr aufrechtzuerhalten war und dass gerade deshalb konservative Juristen und Politiker so stark daran festhielten; es gab aber auch viele liberale Juristen und Wissenschaftler, die gegen ein solches Familienbild plädierten und fortschrittlichere Vorstellungen forcierten. Auch in der Gesellschaft gab es starke liberalisierende Bewegungen aus intellektuellen Kreisen wie der *Shirakaba-ha* oder der *Seitō-sha*, deren öffentliche Äußerungen man als Gegendiskurse bezeichnen kann. Wenn es aber um die Verletzung des konservativen Familienbildes ging, reagierte die Regierung mit strikten Gegenmaßnahmen.⁷

Nach dem Meiji-BGB könnte der Eindruck entstehen, das Familienoberhaupt sei die einzige Person in der Familie, die politische, wirtschaftliche und individuelle Rechte hatte. Es ging aber weniger um diese subjektiven Rechte des Familienoberhauptes als vielmehr um das *ie* selbst. Alle Familienangehörigen hatten die Verpflichtung, das *ie* weiterzuführen, und dazu mussten alle ihre Funktionen erfüllen. Deshalb war die Eheschließung eine Sache zwischen zwei *ie*, und es wurde, wenn es keinen männlichen Nachfolger gab, entweder ein Kind bzw. eine erwachsene Person als Sohn oder der Ehemann der Tochter adoptiert. Insofern war nicht einmal die tatsächliche blutsverwandtschaftliche Familienbeziehung selbst wichtig, sondern entscheidend war, dass das *ie* weiter bestehen blieb. Die Familie konnte also durchaus auch aus fremden, nicht-blutsverwandten Men-

⁷ So wurden z. B. gegen die *Seitō*-Hefte, in denen Themen wie Ehebruch und Abtreibung oder sozialistische Ideen behandelt wurden, die der Obrigkeit als das Familiensystem gefährdend erschienen, Publikationsverbote verhängt.

schen bestehen, die sich aber als Familienmitglieder verpflichten mussten, das *ie* weiterzuführen.

Neben diesem Verständnis von Familie, wie es sich in dem Konstrukt *ie* ausdrückt, entstand um die Wende zum 20. Jahrhundert ein neues Familienbild: die moderne Kernfamilie *katei*,⁸ für die in verschiedenen Zeitschriften wie z. B. der *Jogaku Zasshi* [Zeitschrift für Frauenwissenschaft] von Iwamoto Yoshiharu auch das japanisierte englische Wort *hōmu* [home] benutzt wurde. Der Vorstellung des *hōmu* wurden in der *Jogaku Zasshi* die umfassenden Familienverwaltung (Hauswirtschaft; *kasei*) einschließlich einer modernen wissenschaftlichen Haushaltsführung und die Gesundheitsvorsorge für die Familienmitglieder als Aufgaben der Hausfrau (*shufu*)⁹ zugerechnet. Dies bedeutete eine generelle Aufwertung der weiblichen Hausarbeit und der Stellung der Hausfrau als Haushaltsvorstand (Iwabori 1995: 466–67). In der Gesellschaft entstand allmählich die Vorstellung, dass die Familie als eine private Angelegenheit zu verstehen sei, die in den Zuständigkeitsbereich der Frauen falle. Dies bedeutet zugleich, dass die Trennung der privaten und der öffentlichen Sphäre im Bewusstsein der damaligen Gesellschaft verbunden wurde mit der Trennung der Geschlechter. Den *katei*-Begriff fasst Koyama (1999: 32) so zusammen: Als *katei* wird eine Familie bezeichnet, in der die moderne geschlechtliche Arbeitsteilung vollzogen wird. Demnach ist der Mann zuständig für die Erwerbsarbeit (Bereich der Öffentlichkeit), die Frau für den Haushalt und die Kindererziehung (Bereich der Privatheit); sie verwaltet als Ehefrau den gesamten familiären Bereich. Muta weist darauf hin, dass im Gegenzug zu dem Prozess, in dem der *hōmu*- bzw. *katei*-Diskurs sich verbreitete, die Familie aus dem allgemeinen Diskurs der Öffentlichkeit verdrängt und nur noch als eine die Frauen betreffende Angelegenheit behandelt wurde. Dies nennt Muta „Privatisierung“ bzw. „Feminisierung“ der Familie in den damaligen Zeitschriften (Muta 1996: 54–55). Die Thematisierung der *katei* in vielen Zeitschriften seit den 1890er Jahren, in deren Titel der Begriff *katei* enthalten war, wie z. B. die *Katei Zasshi* [Familienzeitschrift], und ihr neues Familienbild gingen der realen Veränderung der Familie voraus. Erst nach dem Ersten Weltkrieg entstand in der Mittelschicht allmählich eine solche *katei* als soziale und ökonomische Realität.¹⁰

⁸ *Katei* ist der Übersetzungsbegriff des englischen *home* und wurde als moderne Kernfamilie im westlichen Sinn verstanden.

⁹ Die Begriffe *shufu* und *kasei* entstanden als Übersetzungswörter für *housewife* und *household* Ende der 1880er Jahre (Koyama 1999: 33).

¹⁰ 1920 entsprachen etwa 54% der gesamten Haushalte in Japan der modernen Kernfamilie, während die patriarchale Dreigenerationenfamilie nur etwa ein Drittel ausmachte (Tsubouchi 1992, zit. nach Ueno 1994: 80).

2.2 Das sich wandelnde Mutterbild und der Nationalstaat in Japan

Während sich die Entstehung und Etablierung der modernen Kernfamilie als sozialer Prozess vollzog, konnte sich die soziale Stellung der Frauen in der Familie nur durch den Bezug auf die Nationsbildung und den Nationalstaat weiter entwickeln. Frauen sollten nach der Konsolidierungsphase des Nationalstaats in den 1880er Jahren nach dem Modell der *ryōsai kenbo* [gute Ehefrau und weise Mutter] erzogen werden, ganz im Interesse des *ie*. Das *ryōsai kenbo*-Bild war, wie es in vielen Untersuchungen herausgearbeitet wurde (u. a. Molony 1999, Uno 1995), eine Mischung aus dem konfuzianischen und einem modernen westlichen Frauenbild; es ging dabei v. a. um die Erziehungsaufgabe der Mütter und um die Hervorbringung moderner Staatsbürger. Als nach dem Russisch-Japanischen Krieg das Selbstbewusstsein der Nation wuchs, beeinflusste dies auch viele junge Frauen. Sie verbanden nun mit der *ryōsai kenbo* nicht mehr das Bild einer passiven, unterdrückten Frau, sondern empfanden sich als verantwortliche weibliche Mitglieder der Nation, die zu deren Entwicklung beitragen wollten. Das heißt, das Bild der *ryōsai kenbo* gewann bereits Anfang des 20. Jahrhunderts eine starke nationale Bedeutung, hatte also eine wichtige Funktion für die nationale Öffentlichkeit und nicht mehr nur eine Bedeutung innerhalb des Raums des *ie* (Nolte und Hastings 1991). Obwohl die Frauen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs so gut wie keine politischen und wirtschaftlichen Rechte hatten, war diese nationale Bedeutung – d. h. der Gedanke, dass auch sie durch ihre Leistungen in der Haushaltsverwaltung und Kindererziehung zur Entwicklung des Nationalstaats beitragen konnten – für ihre soziale Stellung und für ihr Selbstverständnis sehr wichtig.

Wasaki (2002: 40–41) kritisiert die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen zum *ryōsai kenbo*-Konzept, weil sie nur die normativen Aspekte und den hegemonialen Diskurs im Blick hätten, ohne die tatsächlichen Wirkungen der Normen und des Diskurses herauszuarbeiten. Er selbst untersuchte Aufsätze von Oberschülerinnen einer privaten Mädchenoberschule in Kōbe nach dem Russisch-Japanischen Krieg und stellte fest, dass bei den Oberschülerinnen das *ryōsai kenbo*-Konzept im Zusammenhang mit dem Staat gedacht wurde; sie wollten nicht so sehr nur die Nation reproduzieren, sondern vielmehr als gute Ehefrau das Haus verwalten und als weise Mutter „herausragende“ Nationalbürger erziehen. Dies ist für die Frage nach dem Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Privatheit sehr wichtig, weil im Bewusstsein der Frauen die beiden Sphären nicht getrennt gedacht wurden, sondern als eine Einheit: Wenn sie als gute Ehefrau und weise Mutter den Haushalt gut verwalten und die Kinder zu guten Nationalbürgern erziehen, erfüllen sie eine wichtige Aufgabe für

den Staat (Nolte und Hastings 1991, Koyama 1999).¹¹ Dieses Bewusstsein war für die Frauen wichtig, weil sie so aus der privaten Sphäre heraus- und in die öffentliche Sphäre eintreten konnten – zwar auf andere Weise als die Männer, aber gleichwertig.

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde in Japan das Konzept der *bosei* [Mütterlichkeit] eingeführt.¹² Die japanische Frauenbewegung, die zunächst durch die *Seitō*-Bewegung verkörpert wurde,¹³ kämpfte gegen das damalige patriarchale Familiensystem und das *ryōsai kenbo*-Frauenbild; sie strebte nach individualistischen Lebensweisen für Frauen und plädierte für neue partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Geschlechtern. Zwischen 1918 und 1919 gab es die so genannte *bosei hogo ronsō* [Mutterschutzdebatte]; es ging dabei keineswegs nur um den Mutterschutz, sondern vor allem um unterschiedliche Betrachtungsweisen und Positionierungen der Mutterschaft. Diese Debatte, die in erster Linie zwischen Yosano Akiko und Hiratsuka Raichō geführt wurde, ist für den Zusammenhang von Öffentlichkeit und Privatheit in Bezug auf die Familie aufschlussreich: Während Yosano die Mutterschaft als eine strikt private Angelegenheit betrachtete und Eingriffe des Staates ablehnte, plädierte Hiratsuka für ein Wohlfahrtsstaatskonzept, nach dem die Mutterschaft als eine gesellschaftliche Angelegenheit betrachtet wird und der Staat die Frauen während der Mutterschaft finanziell unterstützen soll. Beide Positionierungen waren der Zeit voraus: Die ökonomische Unabhängigkeit der Frau, von der Yosano ausging, war noch kaum realisierbar, und Hiratsukas Forderung, dass der Staat Frauen während ihrer Mutterschaft finanziell unterstützen soll, richtete sich an einen Staat, der damals noch kein Wohlfahrtsstaat war, sondern auf dem Weg war, sich zu einem totalitären Staat zu entwickeln, der die Frauen als Mütter vereinnahmte.

Durch die allgemeine Forderung nach mehr Mutterschutz wurde die Position der Frauen nicht nur in der Arbeitswelt gestärkt;¹⁴ auch inner-

¹¹ Zu der Frage, ob das festgestellte gesteigerte Nationalbewusstsein der Oberschülerinnen nur zeitbedingt war – durch den Sieg im Russisch-Japanischen Krieg –, oder ob man eine kontinuierliche allgemeine Bewusstseinsveränderung feststellen kann, gibt es keine Untersuchung.

¹² Der Begriff der Mütterlichkeit (*bosei*) wurde vermutlich zum ersten Mal 1916 in dem Artikel „*Bosei henchō o haisu*“ [Ablehnung der ‚falschen‘ Verehrung der Mütterlichkeit] von Yosano Akiko benutzt (Kanō 1991: 90–91; siehe auch den Beitrag von Germer in diesem Band).

¹³ Einzelne Feministinnen oder auch erste feministische Gruppierungen gab es bereits in den 1880er Jahren (vgl. u. a. Tomida 2005, Sievers 1983, Mackie 2002).

¹⁴ Obwohl man in Japan bei Frauen immer zuerst und vor allem ihre Rolle als Ehefrau und Mutter betont, war die Erwerbstätigkeit oder die landwirtschaftliche Mitarbeit von Frauen stets relativ hoch. Es wird in Japan durch die Beto-

halb von Familie und Haushalt bekam ihre Arbeit und Verantwortung eine neue Qualität. Nach der durch eine Inflation verursachten allgemeinen Notsituation um 1917 ordnete die Regierung verschiedene Spar-, Wiederverwertungs- und Rationalisierungsmaßnahmen für die Haushalte an, die allmählich in eine „Lebensqualitätsverbesserungsbewegung“ (*seikatsu kaizen undō*) mündeten. Von den neuen Hausfrauen und Müttern wurden eine rationale und wissenschaftliche Haushaltsführung und Kindererziehung erwartet.¹⁵ Der Familienbereich wurde damit als alleiniger Zuständigkeitsbereich der Frauen betrachtet. Koyama weist aber darauf hin, dass durch die Lebensqualitätsverbesserungsbewegung eine Situation entstanden ist, in der auch der private Bereich dem Blick des Staates ausgesetzt wurde und in der dieser Staat in den Lebensbereich der Familie eingreifen konnte. Andererseits führten – wie Koyama (1999: 41–42) selbst an einer anderen Stelle herausarbeitet – zwei neue Tendenzen der Lebensqualitätsverbesserungsbewegung zur Entstehung eines Bewusstseins für die private Lebenssphäre bei der Bevölkerung selbst: Erstens wurde immer mehr Wert auf das private Familienleben gelegt, und zweitens entstand ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kinder, wobei die Erfüllung ihrer spezifischen Bedürfnisse in den Mittelpunkt rückte. In dieser historischen Phase gab es also parallel beide Tendenzen: einerseits ein starkes Interesse des Staates am privaten Familienleben und andererseits eine wachsende Wertschätzung der Bevölkerung für ihr privates Leben.

In den 1930er Jahren wurde dann besonders die Erziehungsaufgabe der Frauen vom Staat in den Blick genommen und zunehmend kontrolliert. 1930 veröffentlichte das Kultusministerium einen Erlass zur Förderung der Familienerziehung, in dem die vermeintlich ‚dekadente‘ gesellschaftliche Tendenz darauf zurückgeführt wird, dass die Familie die Erziehungsaufgabe der Schule überlasse und ihre erzieherische Verantwortung nicht erfülle. Es wird betont, dass in der Familienerziehung besonders die Rolle der Mutter wichtig sei und dass deshalb das Bewusstsein der Mütter für die Bedeutung der Familienerziehung geschärft werden müsse. Gleichzeitig mit diesem Erlass wurde vom Kultusministerium die Großjapanische Frauenvereinigung (*Dai Nippon Rengō Fujinkai*) gegründet, die sich von den anderen Frauenorganisatio-

nung der Mutterrolle oft übersehen, ist aber ein charakteristischer Zug der japanischen Gesellschaft, dass zahlreiche verheiratete Frauen und Mütter auch vor dem Zweiten Weltkrieg erwerbstätig und in der Landwirtschaft mitarbeitend beschäftigt waren.

¹⁵ Koyama (1999: 166–67) zitiert in diesem Zusammenhang einen Artikel der *Fujo Shinbun*, in dem die Lebensqualitätsverbesserung als eine soziale Aufgabe der Frauen bezeichnet wird.

nen darin unterschied, dass die Frauen über berufliche, schichtspezifische und andere Differenzen wie z.B. die zwischen Stadt und Land hinweg unter die übergreifende Kategorie „Mutter“ subsumiert und für ihre Aufgaben als Mütter organisiert werden sollten (vgl. dazu Nagahara 1985: 206). Die größte Kampagne dieser Vereinigung war die Einführung des Muttertags (1931) am Geburtstag der damaligen Kaiserin Nagako (dem 6. März) als der höchsten ‚Mutter‘; dadurch sollten die Mutterverehrung und die Bindung an die kaiserliche Familie gleichzeitig gestärkt werden. Es gab aber nicht nur solche Organisationsversuche von oben, sondern es wurden auch verschiedene Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen durchgeführt, durch die konkrete Probleme der Mütter aufgenommen wurden und Unterstützung für sie angeboten werden sollte. Auch in Lehrbüchern und Publikationen nahm die Thematisierung der Mütterlichkeit rapide zu. Obwohl es nach deutschem Vorbild Aufrufe gab, dass Mütter in die Familie zurückkehren sollten, wurden sie deshalb nicht direkt aus dem öffentlichen Leben (d.h. aus der Erwerbstätigkeit) gedrängt, sondern den Frauen sollten durch solche Appelle ihre Familienaufgaben bewusst gemacht werden.

Im Jahr 1937, in dem die Invasion in China und der Japanisch-Chinesische Krieg begannen, wurde der Erlass *Kokutai no hongu* verkündet, und im Jahr 1941, in dem Japan mit dem Angriff auf Pearl Harbor den Pazifischen Krieg begann, wurde die Anleitungsschrift *Shinmin no michi* [Der Weg der Untertanen] veröffentlicht. Im Erlass zum Nationalwesen wird der Familienstaat erläutert, und es wird deutlich gesagt, dass die Grundlage des Lebens der japanischen Nationalbürger weder das Individuum noch die Ehe sei, sondern das *ie*. Der „Weg der Untertanen“ erläutert, was unter dem Begriff „Familienstaat“ zu verstehen sei: „Dass unser Land ein Familienstaat ist, bedeutet nicht, dass alle Familien (*ie*) zusammen einen Staat bilden, sondern dass der Staat zugleich das *ie* ist“ (zit. nach Isono und Isono 1979: 54–55). Der Weg der Untertanen sei es, dem Kaiser gegenüber absolut gehorsam und treu zu sein. Ob „in der Freizeit oder im Schlaf“, es gäbe keine Privatheit (*watakushi*), die vom Staat getrennt ist, alles sei mit dem Staat verbunden. Die Untertanen dürften nicht vergessen, dass sie auch im privaten Leben mit dem Kaiser vereint seien und dem Staat dienen. Es wird deutlich gemacht, dass die Eltern-Kind-Beziehung die Grundlage des *ie* sei. Obwohl also einerseits diese Eltern-Kind-Beziehung betont wird, war andererseits die Kindererziehung nach dieser Schrift dennoch „keine private Handlung, sondern ein Dienst am Öffentlichen“ (zit. nach Isono und Isono 1979: 54–55). Für diese Ideologie mussten in der Kriegszeit besonders die Frauen gewonnen werden. Im Jahr 1942 wurden deshalb die Erziehungsrichtlinien *Senji katei kyōiku shidōyōkō* [Richtlinien zur Familienerziehung in der Kriegs-

zeit] für Frauen erlassen. In diesen Richtlinien wurden Frauen als Stützpfeiler der Familie für die Erziehung der nächsten Generation von Nationalbürgern bezeichnet; sie sollten eine gesunde Familie durch die Vervollkommnung des „Wegs der japanischen Frauen“ (*Nihon fudō*), aber auch mit Hilfe wissenschaftlicher Weiterbildung aufbauen. Dementsprechend ist eine massive Zunahme der Thematisierung der Mutter zu beobachten: Yamamura Yoshiaki stellt in seinem Buch *Nihonjin to haha* [Die Japaner und die Mutter] fest, dass 1941 so häufig wie noch nie zuvor das Thema „Mutter“ in den Lehrbüchern erschien; außerdem behandelten eine große Zahl von Publikationen und Zeitschriftenartikel die Themen Mutter und Mutterverehrung (Yamamura 1971).

Das Interesse des Staates an der Erziehung in der Familie hatte schon in den 1920er Jahren deutlich zugenommen. Mit der Entstehung der so genannten *shin-chūkansō* (neue Mittelschicht; vgl. Morioka 1988, Koyama 1999: 37–38) nach dem Ersten Weltkrieg war zunächst das Interesse an Kindern und an der „Familienerziehung“ (*katei kyōiku*) aus der Mitte der Gesellschaft hervorgegangen. Die Mittelschichtfamilie, die aus dem erwerbstätigen Ehemann, der Hausfrau und den Kindern bestand, wurde auch als „Erziehungsfamilie“ (*kyōiku kazoku*) bezeichnet (Sawayama 1990). Seit der zweiten Hälfte der 1920er Jahre begann dann das Kultusministerium, sich für die Familienerziehung zu engagieren (Koyama 1999). 1929 richtete es ein Amt für Gesellschaftserziehung (Shakai Kyōiku Kyoku) ein (bis dato nur eine Abteilung des Ministeriums) und trieb eine pädagogische Mobilisierungskampagne voran, bei der die Frauen das zentrale Zielobjekt waren. 1930 gab das Kultusministerium einen Erlass zur Förderung der Familienerziehung heraus, der besagt, dass das Schicksal des Nationalstaats von der Familienerziehung abhängt, dass die Verantwortung für diese Familienerziehung besonders bei den Frauen liege und dass für die Förderung der Familienerziehung Frauenorganisationen eingesetzt werden sollten. In ganz Japan wurden Seminare für Kursleiterinnen, aber auch direkt „Mütterseminare“ (*haha no kōza*) eingerichtet und Messen zur Verbesserung des Familienlebens veranstaltet.

Derlei Erlasse und Maßnahmen von offizieller Seite kann man zurecht in ihrer Effektivität in Frage stellen, weil es kaum möglich ist, genau zu erfassen, wie die Intentionen der Machthaber von den einzelnen BürgerInnen tatsächlich aufgenommen wurden. Deshalb ist es sinnvoll und hilfreich, Rezeptionsanalysen durchzuführen. Yamamura (2004) untersuchte einige Mütterseminare des Kultusministeriums während der Kriegszeit, nicht nur um herauszuarbeiten, wie die Mütter für den Kriegsprozess vereinnahmt werden sollten, sondern auch, wie die Mütter solche Seminare rezipierten. Den Maßnahmen des Kultusministeri-

ums lag die Auffassung der Regierung zugrunde, dass die Frauen bis dahin noch zu wenig in den Nationalstaat integriert waren, und dass es deshalb die dringliche Aufgabe des Staates sei, sie als Mütter miteinzubeziehen, die wiederum ihre Kinder staats- und kaisertreu erziehen sollten. Kurahashi Sōzō, ein Beamter des Kultusministeriums, sagte in einem Seminarvortrag, dass in der Familie die Mutter für die Kindererziehung wichtiger sei als der Vater. In einem Mütterseminar von 1941 wurde von dem Direktor der Nara-Lehrerinnenoberschule, Nitta Ken'ichi, betont, dass Mütter die „wahre Anschauung über Kinder“ (*shinjitsu no jidōkan*) haben müssen und ihre Kinder nicht als *kodakara* („Kindersegen“; d.h. Kinder als „privaten ‚Schatz‘“) betrachten dürfen, sondern als *ōmitakara* („des Kaisers ‚Schatz‘“) (Yamamura 2004: 43). Damit wird die Absicht des Kultusministeriums deutlich genug, die Mütter mental für das Opfer ihrer Söhne im Pazifikkrieg vorzubereiten. Yamamura stellt in ihrer Untersuchung fest, dass Kursteilnehmerinnen, die in einem Seminar vom Februar 1941 große Dankbarkeit für die Gelegenheit zur Weiterbildung äußerten, gleichzeitig ihr eher niedriges Selbstbewusstsein als Nur-Hausfrauen zum Ausdruck brachten. Dagegen äußerten die Teilnehmerinnen des Kurses ihre Einstellung im folgenden Jahr (Februar 1942, also nach dem japanischen Angriff auf Pearl Harbor am 8.12.1941) ganz in der vorgesehenen Richtung (Yamamura 2004: 44–45). Es ist zu vermuten, dass viele Mütter, bedingt durch ihre gesellschaftliche Stellung, ein niedriges Selbstbewusstsein hatten, dass aber gerade deshalb ihre ideologische Aufwertung als „Mütter des Militärstaats“ (*gunkoku no haha*) oder „Mütter des Kriegsgottes“ (*gunshin no haha*) für sie eine umso erhebendere Bedeutung bekam.¹⁶

Mit der Einstellung und Bereitschaft der Mütter, die eigenen Kinder als künftige Soldaten des Kaisers zu sehen, wurde ein Kulminationspunkt in der bisher dargestellten Entwicklung erreicht: Es gab keinen geschützten Privatraum mehr, sondern der Staat konnte auch in der Familie die Kinder für seine Zwecke erziehen lassen. Damit zeigt sich in einer extremen Form, dass die Familie in den 1930er und 1940er Jahren nur ein Mittel zum Zweck für den Staat war und dass die Mütter für diesen Zweck direkt durch den Staat instruiert und instrumentalisiert wurden. Die Familie hat hier keinerlei Schutzfunktion mehr, sondern der Staat hat einen direkten

¹⁶ Yamamura untersuchte 19 Berichte von Teilnehmerinnen des Kurses von 1941 und fünf Berichte von Teilnehmerinnen des Kurses von 1942. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Mütter, die an solchen Seminaren teilgenommen haben, ihre ehrlichen Meinungen nicht frei äußern konnten, kann man doch durch die Untersuchung von Yamamura exemplarisch erkennen, dass solche Seminare durchaus eine gewisse Wirkung haben konnten.

Zugriff auf die Mütter, auf die Väter und auf die Kinder (besonders Söhne). Damit verliert die Unterscheidung und Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre ihren Sinn und ihre Bedeutung: Den geschützten privaten Lebensraum „Familie“ gibt es nicht mehr. War es in der ersten Phase der Modernisierung noch das Familienoberhaupt (der Vater), das die Familie für den Staat kontrollierte, wurde in den 1930er und 1940er Jahren die Mutter zunehmend zur Mittlerin bzw. Handlangerin des Staates, die ihre eigenen Kinder für den Kaiser und den Krieg erzog und sie stolz dem Staat opferte bzw. opfern musste. Dies erscheint als konsequenter Höhe- und Schlusspunkt einer Entwicklung, die bereits in den 1920er Jahren und schon früher in der Meiji-Zeit begonnen hatte und mit der der japanische Modernisierungsprozess in eine Richtung (um-)gelenkt wurde, die in die Katastrophe des Zweiten Weltkriegs führte.

3. DIE FAMILIE IM NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHLAND

3.1 Die Rolle der Familie

Wie in Japan, so haben auch in Deutschland die Konzepte und rechtlichen Grundlagen der modernen Familie ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert. Bis dahin existierte auch in Deutschland noch keine einheitliche Familienstruktur, die für alle Schichten Gültigkeit besaß. Im Modernisierungsprozess entwickelten sich neben der bürgerlichen Familienform weitere neue Familientypen, wie z.B. die proletarische Familie; allerdings konnte sich nur die bürgerliche Familie als zu erstrebendes Ideal durchsetzen. Allen neuen Familienformen gemein war die Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich. Dieser Faktor trug zu einer zunehmenden „Emotionalisierung und Intimisierung der familialen Binnenstruktur“ (Nave-Herz 2004: 49) bei – zunächst in den urbanen Beamten-, Bürger- und Kaufmannsfamilien, später auch in anderen Schichten. Die Separation von familienfremden Personen und Familienangehörigen trug zu der Bildung einer Intimsphäre bei, die die Vorstellung einer „romantischen Liebe“ als Basis für eine Eheschließung unterstützte (vgl. Nave-Herz 2004: 49–50). Hier liegt ein großer Unterschied zu Japan vor, da das *ie* durchaus auch aus fremden, nicht-blutsverwandten Menschen bestehen konnte.

Dem bürgerlichen Familienideal entsprach allerdings die soziale Realität häufig noch nicht. So konnte z.B. die geforderte weibliche Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter aus ökonomischen und sozialen Gründen in vielen Familien nicht realisiert werden. Die Erwerbstätigkeit der Frau war oft unerlässlich für das Überleben der Familie. Familienkonzepte wurden zwar vielfach diskutiert und im öffentlichen Diskurs thematisiert,

aber erst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 findet die Familie Einlass in den juristisch-öffentlichen Diskurs (Privatrecht).¹⁷ Allerdings gibt es in Deutschland bis heute keine allgemeingültige gesetzliche Definition von Familie.

Mit der Weimarer Verfassung (WV) von 1919, die auch während der NS-Herrschaft ihre Gültigkeit nicht verlor und erst 1949 durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ersetzt wurde, fanden Ehe und Familie auch Eingang in das Öffentliche Recht. Art. 119 (WV) befasste sich mit dem Schutz von Ehe und Mutterschaft.¹⁸ Während Ehe und Mutterschaft unter staatlichem Schutz stehen, werden in der Verfassung nur die Aufgaben des Staates gegenüber der Familie geschildert, nicht aber ein besonderer Schutz ausgesprochen. Der Schutz der Familie erfolgt nur indirekt, indem die verfassungsrechtlich geschützte Ehe als Grundlage der Familie deklariert wird (vgl. Gestrich, Krause und Mitterauer 2003: 385–86). Art. 120 (WV) behandelt die Erziehungspflicht der Eltern, dargestellt als „natürliches Recht“, das jedoch vom Staat beobachtet wird.¹⁹ Familie wird also schon seit Beginn der 1920er Jahre als Ort der Reproduktion unter bestimmten ‚hygienischen‘ Aspekten gesehen und nicht als Gemeinschaft, die vor staatlichen Eingriffen geschützt werden muss. Im Gegenteil, es wird sogar als unerlässlich für die gesellschaftliche Ordnung erachtet, dass der Staat in Ehe und Familie regulierend eingreift. Denn es ist auffällig: Je stärker der emotionalisierte und intimisierte Privatbereich betont wird, desto häufiger und intensiver wird die Familie im öffentlichen Diskurs thematisiert.

Die durch die Verfassung gegebenen Möglichkeiten des staatlichen Eingriffs in den familialen Raum wurden zwischen 1933 und 1945 unter der Diktatur der Nationalsozialisten aufgegriffen und verschärft, denn im

¹⁷ Vor 1900 existierten verschiedene Gesetzbücher, die das Ehe- und Familienrecht, soweit überhaupt benannt, unterschiedlich handhabten. So galt z. B. das Gemeine Recht (unter das u. a. das Römische Recht, das Kanonische Recht etc. fielen), das Preußische Allgemeine Landrecht, das Sächsische BGB (ab 1865), das Badische Recht (basierend auf dem französischen Code civil), der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (ab 1756), etc.

¹⁸ Art. 119 (WV) lautet: (1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. (2) Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. (3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

¹⁹ Art. 120 (WV) lautet: Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Rahmen der NS-Ideologie kam der Familie eine besondere Bedeutung und Funktion zu. Vor allem eugenische und daraus resultierende rassenpolitische Aspekte besaßen einen großen Einfluss auf die familienpolitischen Maßnahmen jener Zeit: „The National Socialists’ objectives of an increased birth rate, racial homogeneity and a regimented social life invaded the private domain of the family quite profoundly“ (Pine 1997: 8). Die Nationalsozialisten sahen den Staat als Organismus an, dessen elementare und ursprüngliche Zelle die Familie ist; folglich sollte diese im Mittelpunkt der NS-Politik stehen. Auf diese Weise wurde der Eingriff des Staates in die Privatsphäre der Familie gerechtfertigt: Da die Familie den Kern der nach nationalsozialistischen Vorstellungen konzipierten Gesellschaftsordnung darstellt, haben – aus Sicht der Nationalsozialisten – das ‚Volk‘ sowie die NS-Regierung eine Verantwortung gegenüber der Familie und den einzelnen Familienmitgliedern zu tragen.

Allerdings dienten die Eingriffe der Nationalsozialisten in die Familie viel mehr der Umsetzung eugenischer und biologistischer Ziele als der Stärkung der Familie selbst. Oberste Funktion einer Ehe unter nationalsozialistischer Herrschaft war die Reproduktion; erst durch möglichst viele Kinder wurde eine Ehe als erfüllt betrachtet, da sie so zur Fortführung und Erneuerung der ‚Rasse‘ wie zum allgemeinen Wohl der ‚Volksgemeinschaft‘ beitrug. Konsequenter weitergedacht bedeutete diese Zielsetzung der Ehe: „Mutterschaft [Elternschaft] ist folglich eine Leistung im Sinne der Gesellschaft und keineswegs ein Zustand, der in erster Linie die individuelle Frau betrifft“ (Stiehr 1991: 32). Dabei hatte jedoch die ‚Qualität der Geburten‘ Vorrang vor der Quantität – nur ‚erbgesunde‘ und ‚arische‘ Kinder zählten. Gleich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden familienpolitische Maßnahmen durchgesetzt, wie beispielsweise 1933 die Einführung der seit 1919 existierenden „Entwürfe zum Strafgesetzbuch, die sich mit Abtreibungsmitteln beschäftigen“. Das bedeutete, dass das „Anpreisen von Abtreibungsmitteln, -methoden oder -gegenständen [...] ebenso unter Strafe gestellt [wurde] wie das Anbieten von Abtreibungsdiensten“ (Klinksiek 1982: 70).

Im Juni 1933 wurde dann im Rahmen des Gesetzes zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit das so genannte „Ehstandsdarlehen“ eingeführt, dessen oberste Intention die Senkung der Arbeitslosenzahlen bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Frau in den häuslichen Bereich war (Details zu Zielsetzung, Wirkung und Rücknahme der Ehstandsdarlehen vgl. Stephenson 1975). Auf diese Weise sollten die Frauen ihre Arbeitsplätze den Männern zur Verfügung stellen. Entsprechend wurde die Auszahlung des „Ehstandsdarlehens“ als Anreiz zur frühen Eheschließung zwischen ‚gesunden‘, ‚arischen‘ Partnern nur unter der Bedingung gewährt, dass die Frau ihre Erwerbstätigkeit aufgab. Diese Maßnahme wurde im

Kontext der nationalsozialistischen Geburtenpolitik erweitert, indem pro Kind die Rückzahlung um ein Viertel des Darlehensbetrags gesenkt wurde. Außerdem war neben der ‚arischen‘ Herkunft die politische Einstellung des Ehepaares bei der Gewährung des Darlehens von großer Wichtigkeit. Seit Juli 1933 war eine medizinische Untersuchung aller Antragsteller verpflichtend. Diese Betonung des ‚gesunden Körpers‘, in diesem Fall kontrolliert durch die ärztliche Untersuchung, ist nur eines von vielen Beispielen für die den Körper betonende, stark biologistisch ausgerichtete Politik der Nationalsozialisten.²⁰

Bereits zum gleichen Zeitpunkt führte die NS-Regierung neben pronatalistischen auch Geburten verhindernde Maßnahmen ein, wie es das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zeigt, hinter dem sich in letzter Konsequenz die Erlaubnis zur Durchführung von Zwangssterilisationen an Personen, die nicht der nationalsozialistischen Vorstellung des Idealmenschen entsprachen, versteckte (vgl. Bock 1986, Treyz 2001). Diese parallel ausgeführte Dualität von pro- und antinatalistischen Maßnahmen hinsichtlich Familie, Ehe und Geburt zieht sich wie ein roter Faden durch die Herrschaftsgeschichte der Nationalsozialisten.

Beispiele für diese Dualität sind u. a. die Steuerfreibeträge, die ab 1934 Ehemännern und Vätern für ihre Ehefrauen und Kinder gewährt wurden. Ebenfalls 1934 wurde das Hilfswerk Mutter und Kind gegründet, das dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unterstand. Ein weiterer finanzieller Anreiz war die Einführung staatlicher Kinderbeihilfen ab 1935 (vgl. zu den familienpolitischen Leistungen Voegeli und Willenbacher 2001). Im gleichen Jahr wurden allerdings auch zwei Eheverbotsgesetze erlassen: Bei dem ersten handelt es sich um das so genannte „Blutschutzgesetz“ im Rahmen der Nürnberger Gesetze, das eine Ehe bzw. außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und ‚Deutschblütigen‘ verbot. Das zweite Eheverbotsgesetz bezog sich auf Ehen zwischen ‚Erbgesunden‘ und ‚Erbkranken‘. Ebenso wurden die Produktion und Distribution von Verhütungsmitteln immer mehr eingeschränkt; diese Einschränkung gipfelte 1941 in einem Verbot. Auch die weiteren familienpolitischen Maßnahmen weisen auf die oberste Absicht der Nationalsozialisten, nämlich die Erhaltung und Fortführung einer ‚reinen Rasse‘, hin. Dabei standen das Wachstum und die Stärkung der ‚arischen‘, ‚reinblütigen Rasse‘ der Vernichtung derjenigen gegenüber, die nicht diesen biologistisch-rassistischen Vorstellungen entsprachen. Den grausamen Höhepunkt stellt die systematische Ermordung von Millio-

²⁰ Vgl. dazu z.B. Diehl (2006). In diesem Sammelband werden Konzepte der Körperlichkeit unter der NS-Herrschaft aus verschiedenen Perspektiven und mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten dargestellt und analysiert.

nen von Menschen in den Konzentrationslagern dar. Die Familie und insbesondere die Mutter nahmen in dieser widersprüchlichen Politik der Förderung ‚erbreinen‘ Lebens bei gleichzeitiger Vernichtung ‚unwerten‘ Lebens eine zentrale Rolle ein:

Die „deutsche“, „erbgesunde“ Familie war [...] in der Ideologie der Nationalsozialisten gerade keine getrennte Welt, sondern gehörte zu den zentralen Werten, für die die Morde begangen wurden. Für das – vermeintlich gefährdete – Überleben der deutschen Familie, nicht als Institution, sondern als Rassenproduzent verstanden, wurden die Morde an „Fremdrassigen“ und „Erbkranken“ durchgeführt. Die Mutterschaft der „erbgesunden“, „deutschen“ Frauen stand dabei im Mittelpunkt, die Vermehrung der „erbgesunden“, „arischen“ Bevölkerung war das Pendant zur Vernichtung der Juden, Zigeuner und „Geisteskranken“. (Weyrather 1993: 219)

3.2 Das nationalsozialistische Mütterlichkeitskonzept

Die Rolle der Mutter steht im Zentrum der nationalsozialistischen Geschlechterpolitik (vgl. Koonz 1991, Wagner 1996). Dabei war jedoch nicht die individuelle Mutterschaft gemeint, sondern der Mütterlichkeit wurde eine kollektive Funktion zugewiesen; Kinder wurden für den ‚Volkskörper‘ geboren. Die Bedeutsamkeit der Mutterrolle für den nationalsozialistischen Staat lässt sich zum einen an den Unterstützungsmaßnahmen für die alltägliche Praxis erkennen und zum anderen an der gesellschaftlichen Anerkennung, die Müttern in der damaligen Zeit entgegengebracht wurde – wenn sie den nationalsozialistischen Vorstellungen ‚rassischer Reinheit‘ entsprachen.

Mutterschaft wurde unter der nationalsozialistischen Diktatur als ‚natürliche Aufgabe‘ der Frau angesehen und erfuhr deshalb praktische Unterstützung in Form von Mütterschulungen, Haushaltskursen, Kursen zur Säuglingspflege und Kindererziehung etc. Die verschiedenen Frauenorganisationen spielten bei der Verbreitung dieser Angebote eine zentrale Rolle. Durch eine Professionalisierung der Tätigkeit als Hausfrau und Mutter sollten diese Aktivitäten aufgewertet und rationalisiert werden. Den Tätigkeiten wurde eine neue Bedeutsamkeit zugeschrieben, indem sie als wichtiger Bestandteil für die Verwirklichung der ‚Volksgemeinschaft‘ deklariert wurden. Der Staat hatte durch diese Kurs- und Schulungsangebote die Gelegenheit, die Frauen direkt im Sinn des Nationalsozialismus zu indoktrinieren und zu funktionalisieren. Der offizielle Verantwortungsbereich der Frau – Haus und Familie – kann durch die syste-

matischen Eingriffe von staatlicher Seite nicht mehr als privat bezeichnet werden.

Die praktische Schulung der Frauen ging einher mit einer generellen Aufwertung des Status von Mütterlichkeit. Durch die Reproduktionsarbeit in der Familie wurde der Frau eine schöpferische Kraft zugeschrieben, die den nationalsozialistischen Mythos von ‚Blut‘ und ‚Rasse‘ unterstützte. Die Frau als Mutter war demnach durch die Wahl ihres Ehegatten nach ‚rassenhygienischen‘ Aspekten die Wächterin über ‚Blut‘ und ‚Rasse‘ und verantwortlich für neues Leben. Als Symbol für die Ewigkeit bzw. durch die Teilnahme am Kreislauf des ewigen Lebens durch die Geburt von Kindern wurde der Mutterschaft göttliche Kraft zugeschrieben, die die quasireligiöse Erhöhung der Mutter unter der NS-Regierung erklärt (vgl. Vinken 2002: 285–87).²¹ Diese Mutterreligion führte allerdings auch dazu, dass der Mutter keine Individualität zugeschrieben wurde, da sie durch ihre komplette Integration in den biologischen Kreislauf eine Aura der Zeitlosigkeit besitzt, die nicht individuell gestaltbar ist:

Die metaphysischen Größen der arischen Rasse und des arischen Blutes inkarnierten sich in jeder Geburt neu. Durch sie war das Volk unsterblich. Jede Geburt war somit eine Überwindung des Todes. Im ewigen Weiterströmen des reinen Blutes garantierte sie das Fortbestehen der Rasse oder des Volkskörpers, das heißt seine Unsterblichkeit. (Vinken 2002: 292)

Zu diesem Kreislauf zählte auch die Vorstellung, dass Kinder (Söhne) zum Sterben für das Vaterland geboren werden sollten. Dahinter steht die Symbolik der fruchtbaren Erde als Bild für den Mutterschoß: Das Kind (der Sohn) wird aus dem Mutterschoß geboren und geht mit seinem Tod wieder in die Heimat Erde ein; dadurch ist er Teil des Naturkreislaufs.

Als ‚Hüterin der Rasse und des Blutes‘ wurde der Status der Mutter überhöht; die Nationalsozialisten betrieben einen regelrechten Mutter-

²¹ Eine Strömung, die diese Mutterreligion ideologisch gestützt hat, war die von dem Philosophen Ernst Bergmann repräsentierte so genannte „Deutschreligion“, in deren Kontext dem Mütterlichen eine zentrale Rolle zugewiesen wurde. Die 24. These aus *Die 25 Thesen der Deutschreligion* lautet: „Die Mutter mit dem Kinde ist das wahrste, lieblichste, heiligste und beglückendste aller Symbole der Welt und des Lebens. Die Muttergestalt ist die religiöse Urgestalt, von der selbst die Gottvatergestalt ihren Glanz borgt. In der Deutschkirche darf neben der männlichen Lichtheldengestalt das teure und traute Bild der allerseeligsten Mutter nicht fehlen, wenn sie eine nach lebensgesetzlichen Grundsätzen errichtete Volkskirche sein will“ (Bergmann, Ernst (1934): *Die 25 Thesen der Deutschreligion: Ein Katechismus*. Breslau: Hirt, S. 82).

kult.²² Dabei reduzierten sie die Individualität der Frauen auf ihre Rolle als Bewahrerin der ‚Rasse‘:

Weil es ihr nicht um Selbstbestimmtheit, sondern um die Volksgemeinschaft und die Rasse ging, ersetzte diese Politik selbstbestimmte Subjektivität und schöpferische Selbstaufopferung durch einen pseudoreligiösen Mutterkult, in dem die Frau Trägerin reiner Rasse und Heilsbringerin durch Geburt und Opfer ihres Sohnes wurde. (Vinken 2002: 300)

Durch die mütterliche Aufgabe – die ‚heilige Pflicht‘ der Vermehrung und Erhaltung der Rasse – wurde der Nachwuchs gesichert. Das Wohl des deutschen Volkes bzw. der ‚Volksgemeinschaft‘ wurde auf ideologischer Ebene den Frauen übertragen:

In den Händen der Frau lag also der Fortbestand der Volksgemeinschaft, sie war im doppelten Sinn Hüterin des Volkstums. In ihrer Verantwortung lagen biologischer und geistiger Bestand des Volkes, denn sie hatte den Zugang zur Jugend und damit zur Zukunft. (Klinksiek 1982: 84)

Deutlich gemacht wurde diese Verehrung z.B. durch die Feierlichkeiten des Muttertags und durch die Verleihung des „Ehrenkreuz[es] der deutschen Mutter“ (auch „Mutterkreuz“ genannt) ab 1938. Das Mutterkreuz sollte ein Anreiz für den Einsatz von „Leib und Leben“ bei der Geburt und Kinderaufzucht sein. Es ähnelte stark dem Eisernen Kreuz für Soldaten. Durch diese Ehrungen und durch die Vorstellung, Kinder sollten für das Volk und nicht in erster Linie in eine Familie hineingeboren werden, wurden Mutterschaft und Kindererziehung zu einer Staatsaufgabe und somit einer öffentlichen Angelegenheit.

Ein aufschlussreiches Beispiel, das die Tatsache einer tendenziellen Entprivatisierung des familialen Raums untermauert, ist die Haltung gegenüber unehelichen Kindern.²³ Allerdings muss betont werden, dass zwar zahlreiche Reformpläne zum Unehelichengesetz entworfen wurden, aber keiner dieser Pläne umgesetzt wurde. Es fand eine kontroverse Auseinandersetzung über die Legitimierung und um die Feststellung der Abstammung statt. Dabei wird deutlich, dass die Familienpolitik und -ideologie

²² Weyrather (1993) geht in ihrer Monographie ausführlich auf die historischen Voraussetzungen, die Entwicklung und die Ausformungen des Mutterkults unter nationalsozialistischer Herrschaft ein.

²³ Siehe dazu die Analyse von Buske (2004), die in ihrem Kapitel zur Stellung unehelicher Kinder im NS-Regime ausführlich auf die unterschiedlichen Diskurse eingeht.

immer noch höher bewertet wurde als die Quantität des Nachwuchses.²⁴ Individuelle Einzelschicksale spielten keine Rolle, vielmehr waren auch hier biopolitische, eugenische und bevölkerungspolitische Aspekte ausschlaggebend: „Mit den Reformvorschlägen sollte keineswegs die individuelle Lage des unehelichen Kindes verbessert werden, sondern man versuchte nur, den ‚wertvollen Nachwuchs‘ für die Volksgemeinschaft zu erhalten [...]“ (Klinksiek 1982: 96). Im Diskurs über Unehelichkeit wird insgesamt die Idee der ‚Volksgemeinschaft‘ in ihrer Auswirkung auf das Konzept von Privatheit im Nationalsozialismus ersichtlich: „Der Gemeinschaftsgedanke bedingte die Evakuierung des Individuums und war identisch mit dem Verlust des Anspruchs auf Integrität seiner Individual-sphäre“ (Mühlfeld 1992: 376). Das öffentliche Wohl bzw. das Wohl der Volksgemeinschaft wurde höher eingestuft als das individuelle Wohl. Dennoch konnte das Gesetz zur Unehelichkeit nicht geändert werden, da die Institutionen Ehe und Familie nach wie vor eine zu starke Wirkungskraft besaßen; zumindest auf rhetorisch-formaler Ebene konnte der Familienverband nicht aufgelöst werden.

Ein weiteres Beispiel für die Entprivatisierung der Familie ist die Einrichtung des Lebensborn e.V. im Jahr 1936, der nach rasse- und bevölkerungspolitischen Vorstellungen der SS gegründet wurde und eine ergänzende Maßnahme zur Verwirklichung rassenpolitischer Ziele darstellte (vgl. Schmitz-Köster 1997, Lilienthal 1985). Entgegen allen Gerüchten über eine Zuchtanstalt waren die Lebensborne in erster Linie Heime für ‚rassisch wertvolle‘ uneheliche Schwangere und Mütter, deren ‚erbreiner‘ Nachwuchs geschützt werden sollte. Man sieht deutlich, dass Ehe und Familie hier nur eine sehr geringe Rolle spielten (vgl. Klinksiek 1982: 98).

3.3 Organisation der Frauen im NS-Regime

Obwohl der Anteil der weiblichen NSDAP-Parteimitglieder während der gesamten NS-Herrschaft sehr gering blieb (1935: 5%), wurden die Mädchen und Frauen flächendeckend in verschiedenen NS-Organisationen erfasst und im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie erzogen (vgl. Stephenson 1981). Die NS-Frauenschaft (NSF), gegründet 1931, galt als

²⁴ Exemplarisch dazu die Haltung des Rassenhygienikers Fritz Lenz (1937: 94, zit. nach Mühlfeld 1992: 368): „Eine Gleichstellung der Unehelichen würde überhaupt der hohen Bewertung der Sippe und der Abstammung im nationalsozialistischen Staat widersprechen. Bei unehelichen Kindern ist die Vaterschaft viel unsicherer als bei ehelichen. Man kann die Unehelichen nicht gleichstellen, ohne Ehe und Familie in ihren Grundfesten zu erschüttern.“

die Elite der Frauenorganisationen. Sie war direkt der Partei angeschlossen und unterstützte mit voller Überzeugung die nationalsozialistische Weltanschauung. Die Leitung der NS-Frauenschaft hatte Gertrud Scholtz-Klink²⁵; ihr unterstand auch das Deutsche Frauenwerk (DFW), das dem Reichsinnenministerium angeschlossen war und als weniger stark ideologisiert galt. Die grundlegenden Aufgaben des DFW bestanden im Angebot von Kursen insbesondere in den Bereichen der Hauswirtschaft sowie der Kinderpflege und -erziehung. Die eigens eingerichtete Abteilung des Reichsmütterdienstes zeigt, welchen hohen Stellenwert die Mutterrolle bzw. die Vermittlung ‚mütterlicher Aufgaben‘ auch in den NS-Frauenorganisationen eingenommen hatte. Dabei stellt sich natürlich die Frage, inwieweit diese Organisationen genau zu diesem Zweck – Hinführung der Mädchen und Frauen zu ihrer ‚natürlichen Aufgabe‘ als Hausfrau und Mutter – eingerichtet worden sind.

Ab 1936 war die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend obligatorisch.²⁶ Auch hier gab es nach Geschlechtern getrennte Abteilungen; die Abteilungen für Mädchen und junge Frauen – wie die gesamte Hitler-Jugend – standen jedoch immer unter männlicher Führung. Der Jungmädelsbund richtete sich an Mädchen zwischen 10 und 13 Jahren; für die 14- bis 18-jährigen Mädchen gab es den Bund Deutscher Mädels (BDM) (vgl. Miller-Kipp 2002). In diesen Jugendorganisationen stand weniger die Erziehung zur Weiblichkeit bzw. Mütterlichkeit im Vordergrund als vielmehr die Kameradschaft, sportliche Ertüchtigung, das gemeinsame Singen etc. 1938 wurde zusätzlich das BDM-Werk Glaube und Schönheit gegründet, das sich an die 17- bis 21-jährigen jungen Frauen richtete und als Übergang bis zum Eintritt in die NS-Frauenschaft dienen sollte (vgl. Hering und Schilde 2000).

Mitglied werden konnten Frauen auch bei anderen Organisationen, wie z. B. der Deutschen Arbeitsfront (für IndustriearbeiterInnen), dem Reichsnährstand (für in der Landwirtschaft Tätige), dem NS-Lehrerbund, dem Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund und vielen mehr.

Insgesamt stellen Massenorganisationen für Frauen ein historisches Novum dar und sind kennzeichnend für Diktaturen der damaligen Zeit (vgl. Bock 2002); sie dienten vor allem der totalen Kontrolle eines jeden Mitglieds der deutschen Gesellschaft durch den NS-Staat. Dies zeigt, dass

²⁵ Zur Person Gertrud Scholtz-Klink s.a. Livi (2005) und Koonz (1991). Auch Schad (2001) geht in ihrer Abhandlung zur Täterinnen-Opfer-Debatte auf die Rolle von Scholtz-Klink ein.

²⁶ Allgemeine Übersichten zur Hitler-Jugend bieten u. a. Kater (2005) und Lewis (2003).

Frauen (und Kinder) als ebenso wichtig für die Konsolidierung und das Fortbestehen des Nationalsozialismus erachtet wurden wie die Männer; jedes Familienmitglied wurde so (zumindest potenziell) in eine nationalsozialistische Organisation eingegliedert. Ein interessanter Aspekt der Schaffung von Massenorganisationen für Frauen ist, dass durch sie den Frauen von staatlicher Seite aus Partizipationsmöglichkeiten im öffentlichen Bereich eingeräumt wurden. Die Organisierung der Frauen in verschieden gewichtete Gruppen diente auch der gezielten Vorbereitung auf ihre Aufgabe als Mutter bzw. der praktischen Schulung von Frauen, die bereits Mutter waren. Mit der Zuweisung aller Staatsangehörigen zu unterschiedlichen Gruppierungen war eine Verschiebung des Zugehörigkeitsgefühls intendiert: Nicht die Familie sollte als Identifikationsraum dienen, sondern die Massenorganisation. Die Familie hatte damit ihre Funktion als Ort des Rückzugs und des Schutzes vor dem Staat verloren.

4. ZUSAMMENFASSEND UND VERGLEICHENDE ANALYSE

Der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Modernisierungsprozess in Japan bedeutete auch für die Institution der Familie einen grundlegenden Wandel. Durch die Gesetzgebung und in verschiedenen Erlassen und Maßnahmen wurde sie so definiert und festgelegt, dass Familie (*ie*) nicht als private Sphäre betrachtet werden kann, die unabhängig ist vom Staat, sondern dass sie als kleinste Organisationseinheit des Staates verstanden werden muss. Der Lebensbereich Familie wurde der staatlichen Öffentlichkeit subsumiert und hatte für die Nationsbildung wichtige Funktionen zu erfüllen. In den 1920er Jahren gab es dann im Zusammenhang mit der Entstehung der Mittelschicht Tendenzen zur Entwicklung der Familie (*katei*) als private Lebenssphäre der BürgerInnen und zugleich zur Entwicklung einer bürgerlichen Öffentlichkeit, die beide vom Staat relativ frei waren. Aber seit den 1930er Jahren griff der Staat nicht nur immer stärker in die bürgerliche Öffentlichkeit ein, löste bürgerliche Organisationen auf und initiierte eigene Großorganisationen, sondern er wirkte auch zunehmend in die entstehende private Sphäre der Familie hinein und instrumentalisierte sie für seine eigenen Zwecke.

In Deutschland wurde in den 1930er Jahren die Familie durch den Staat zu einem bedeutsamen Werkzeug für die Verwirklichung der Vorstellung einer ‚erbgesunden‘ und ‚arischen‘ ‚Herrenrasse‘ gemacht. Ein wirkliches Interesse an der Familie z.B. als einem Ort moralischer Erziehung existierte aber nicht. Im Gegenteil: Durch die Erfassung und die aktive Teilnahme aller Familienmitglieder in bestimmten NS-Organisationen war ein priva-

tes Familienleben kaum mehr möglich; es war vielmehr durchdrungen von öffentlichen, politischen Angelegenheiten. Vinken spricht deshalb von einer „Verkollektivierung des Privaten“ (Vinken 2002: 277) und schreibt:

Die Familie wurde im Volkskörper aufgelöst. Der nationalsozialistische Gesellschaftsraum teilte sich nicht mehr in die geordnete staatliche Sphäre des Mannes und die private Lebenswelt der Familie. Dieses Modell des bürgerlichen Staates sollte im Dritten Reich überwunden werden. (Vinken 2002: 276)

Diese tendenzielle Auflösung der Familie wurde in der nationalsozialistischen Rhetorik allerdings nicht direkt thematisiert, auch wenn solche Aussagen wie „Kinder für den Führer“ auf die tatsächliche Intention hindeuteten. Kinder wurden nicht mehr privat in eine Familie hineingeboren, sondern in den allgemeinen ‚Volkskörper‘, dessen oberster Repräsentant Adolf Hitler war. Durch diese Propaganda und durch die Eingliederung der Kinder in verschiedene Untergruppierungen der Hitler-Jugend wurden die Kinder regelrecht den Familien enteignet. Der Raum der Familie und auch die Mutterschaft waren nicht mehr privat, sondern wurden dem Öffentlichen zugerechnet, um somit dem Wohl des gesamten ‚Volkskörpers‘ dienen zu können. Die traditionellen Konzepte von Ehe und Familie wurden transformiert und sollten überwunden werden, um die übergeordneten Konzepte von ‚Rasse‘ und ‚Reinhaltung des Blutes‘ umzusetzen.²⁷

Auch wenn in Japan wie in Deutschland der Staat in die bürgerliche Öffentlichkeit und in die Privatheit der Familie eingreifen konnte und es deshalb weder einen wirklichen Öffentlichkeitsraum noch einen wirklichen Privatraum gab, wurde an der Trennung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten festgehalten. Sie wurde verbunden mit der Geschlechtertrennung und konnte deshalb durch die Geschlechterdifferenz definiert und konsolidiert werden. Die funktionale Differenzierung durch die Geschlechtertrennung begünstigte die direkten Eingriffsmöglichkeiten des Staates, weil jedes Geschlecht aus einem der Bereiche fast völlig ausgeschlossen war. Zwar nahm in Japan die Tendenz zu, dass Frauen durch

²⁷ Auch in Japan gab es seit 1941, als das Kabinett die Richtlinien zur Sicherung der Bevölkerungspolitik (*Jinkō seisaku kakuritsu yōkō*) beschlossen hatte, eine gezielte Bevölkerungspolitik, die allerdings keine „Reinhaltung der Rasse“ oder Ähnliches zum Ziel hatte, sondern auf die Steigerung der Bevölkerungszahl ausgerichtet war. Nach den „Richtlinien“ sollte die Zahl der binnenjapanischen (*naichi*) Bevölkerung bis 1960 auf 100 Millionen erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte innerhalb von 10 Jahren das Erstheiratsalter um drei Jahre gesenkt und die Zahl der Kinder pro Ehepaar auf fünf gesteigert werden.

ihre Verantwortlichkeiten für den Familienhaushalt und für die Erziehung der Kinder auch öffentliche und gesellschaftliche Aufgaben zu übernehmen begannen; dies hatte aber in den 1940er Jahren keine Bedeutung mehr. Durch die rigide Geschlechtertrennung war es für den Staat leichter, sowohl die öffentliche Sphäre wie auch die private Sphäre unter seine Kontrolle zu bringen. Wichtig ist hier auch eine andere Entwicklung: Die Familie wurde in Japan zunehmend als eine Sphäre der Frauen, genauer: als eine Sphäre betrachtet, für die die Hausfrauen bzw. Mütter verantwortlich waren. Frauen wurden dann aber gerade in ihren privaten Aufgaben und in ihrer Verantwortung für die Familie, d.h. für die private Sphäre, zunehmend vom Staat direkt angesprochen und instrumentalisiert.

Auch in Deutschland konnte der Bereich der Familie faktisch keinen Schutz mehr für das einzelne Individuum darstellen, obwohl in der nationalsozialistischen Propaganda der Verbund der Familie unangetastet blieb. Auf den ersten Blick scheint es so, als würden der öffentliche und der private Raum gerade durch die strikte Zuweisung der Geschlechter zu den beiden Bereichen festgelegt. Die Abgrenzung von Öffentlichkeit und Privatheit wird durch eine starre und rigorose Geschlechtertrennung ersetzt, die mit einer bestimmten Verantwortungsstruktur verbunden ist: Während die Frau in ihrer Rolle als Haus- und Ehefrau bzw. als Mutter eindeutig die Verantwortung für den Bereich der Familie trägt, übernimmt der Mann die Verantwortung für die öffentliche Sphäre, ist aber zugleich durch seine Rolle als Ehemann und Vater mit dem Bereich der Familie verbunden. Die Umsetzung zeigt sich allerdings bei genauerem Hinsehen als widersprüchlich: „Die tatsächliche Politik war eine andere: Vor allem in den totalitären Staaten wurde die Privatsphäre politisiert, und das Private hatte seine Bedeutung nur in Bezug auf das Politische“ (Bock 2002: 191).²⁸ Das zeigt sich vor allem darin, dass in Deutschland die Verantwortungsstruktur nicht nur nach dem Gesichtspunkt der Geschlechterdifferenz, sondern mehr noch nach den Gesichtspunkten der ‚Rasse‘ und des ‚Blutes‘ angelegt war; wer diesen Gesichtspunkten nicht entsprach, dem wurde vom Staat die Eigenverantwortlichkeit der Familiengründung entzogen (z.B. durch ein

²⁸ Weiterführend schreibt Bock (2002: 194) zu dem Einfluss des durch die Kategorien ‚Rasse‘ und ‚Blut‘ geprägten Politischen auf das Private: „Die Rassenpolitik trieb ein Charakteristikum totaler Herrschaft zum Extrem, das für die Beziehungen der Geschlechter wichtig ist: die Tendenz zur Aufhebung der traditionellen Trennung von Privatsphäre und politischer Sphäre. Das Private sollte einzig in einer Funktion für das Politische Geltung haben; das Politische aber hieß ‚Volk und Rasse““.

Heiratsverbot, durch Zwangssterilisation, durch Ablehnung der finanziellen Unterstützung).

Dass das Private nur in seiner Funktion für das Politische Geltung haben sollte, zeigte sich auch in Japan, als im Jahr 1940 nach dem deutschen Vorbild des Sterilisierungsgesetzes („Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“) von 1933 das Eugenikgesetz (*Kokumin yūsei hō*) erlassen wurde, das die Möglichkeit einer Zwangssterilisation z. B. aus Gründen einer erblichen (Geistes-)Krankheit enthielt. Dieses Gesetz war allerdings im Vorfeld stark umstritten. Die Gegner argumentierten von sehr verschiedenen Positionen aus, z. B. der nationalistischen, nach der das Gesetz gegen das Familienstaatsprinzip verstieß (Matsubara 1997). Da durch viele solcher Einwände im Parlament das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet erschien, entschied die Regierung, vorläufig keine Zwangssterilisationen durchzuführen. Dies wurde bis zum Kriegsende auch tatsächlich eingehalten. Das Gesetz enthielt keine rassistischen Elemente; so hat die japanische Regierung z. B. den Koreanern gegenüber eine Politik der ‚Assimilation‘ durchgeführt, in der Eheschließungen zwischen Japanern und Koreanern gefördert wurden. Dieses so genannte ‚Harmonisierungsprojekt‘ (*kyōwa jigyō*) war ein Teil der Japanisierungspolitik (*kōmin-ka seisaku*), deren Zweck und Ziel es war, die Koreaner ihrer Volksidentität zu berauben (Suzuki 1992: 103). In Japan war also keine Rassenideologie das leitende Prinzip für das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Privatheit bezogen auf die Familie; das leitende Prinzip dafür war vielmehr die Familienstaatsideologie.

Auch in Nazi-Deutschland war für die Familie die „Unterwerfung unter einen bestimmten politischen Auftrag“ (Klinksiek 1982: 82) entscheidend. Es muss dabei allerdings beachtet werden, dass zwischen Propaganda und Realität größere Differenzen aufgetreten sind. Während die traditionelle Familienideologie eine zentrale Rolle in der nationalsozialistischen Weltanschauung einnahm und gezielt verbreitet wurde, hatte die Familie eigentlich nur noch einen politisch-ideologischen Wert: Sie war kein moralisch-sittlicher Verband mehr und wurde durch die Zuweisung der einzelnen Familienmitglieder zu den jeweiligen nationalsozialistischen Organisationen in ihren Grundwerten zerstört. Zwar konnte die Familie nicht völlig aufgelöst werden – dazu war sie viel zu tief im Bewusstsein der Menschen als erstrebenswerte und breit akzeptierte Lebensform verankert –, aber dennoch zeigen die familienpolitischen Maßnahmen, um wie viel höher das nationalsozialistische Konzept eines einheitlichen, ‚gesunden‘ und ‚rassisch wertvollen‘ ‚Volkskörpers‘ bewertet wurde.

Als Konsequenz aus dieser Vergangenheit wurde in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg der Schutz der Familie vor dem direkten Eingriff

des Staates in Art. 6 des Grundgesetzes²⁹ fest verankert, womit „vor allem auf die Funktionalisierung der Familie und die Aufhebung jeglicher Privatsphäre durch den Nationalsozialismus reagiert“ wurde (Gestrich, Krause und Mitterauer 2003: 386).

Ganz anders in Japan: Hier wird in der Verfassung der Schutz der Familie nicht erwähnt; stattdessen wird die Gleichheit und Würde der Ehepartner, die über die Gestaltung ihres Lebens frei im Einverständnis entscheiden sollen, betont (Art. 24). Die Bestimmung ist als Reaktion auf die japanische Vergangenheit entstanden, in der die Einzelnen durch den Rahmen des *ie* (also gerade durch das Familiensystem) Unterdrückung und Einschränkungen erfuhren, aber auch stark vom Staat vereinnahmt wurden, da das *ie* als dessen Grundeinheit verstanden wurde. Man könnte sie als Vorgriff auf eine weitere Entwicklung der individuellen Privatsphäre betrachten (auch die Rechte der Kinder gehören hierzu). Familie sollte in dieser Perspektive nicht länger als rechtsfreie Privatsphäre gesehen werden, d. h. auch die private Sphäre der einzelnen Mitglieder sollte innerhalb des Lebensraums Familie rechtlich geschützt und garantiert werden.

Aus der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland und in Japan in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird deutlich, dass für die Stabilisierung einer demokratischen Gesellschaft der Schutz des privaten Raums der Familie und der einzelnen Individuen einerseits und eines freien Raums der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit andererseits notwendig ist. Was der private und was der öffentliche Raum ist, und welche Aufgaben und Funktionen sie haben, wird in der heutigen Zeit immer komplexer und uneindeutiger. Für eine grundsätzliche Diskussion über dieses Problem sollten aus der jüngeren Geschichte in Deutschland und in Japan Lehren gezogen werden, um ein geschärftes Bewusstsein für die Gefahren zu entwickeln, die dem privaten Raum der Familie und des Individuums sowie dem Raum der Öffentlichkeit drohen, wenn sie für politische und staatliche Zwecke instrumentalisiert werden.

²⁹ Art. 6 GG lautet: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bock, Gisela (1986): *Zwangsterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bock, Gisela (2002): Der Nationalsozialismus und die Frauen. In: B. Sösemann (Hg.): *Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft*. Stuttgart, München: Deutsche Verlags-Anstalt, S. 188–209.
- Buske, Sybille (2004): *Fräulein Mutter und ihr Bastard: Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland, 1900–1970*. Göttingen: Wallstein.
- Diehl, Paula (Hg.) (2006): *Körper im Nationalsozialismus: Bilder und Praxen*. München: Fink.
- Elias, Norbert (1997): *Über den Prozeß der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gestrich, Andreas, Jens-Uwe Krause und Michael Mitterauer (2003): *Geschichte der Familie*. Stuttgart: Kröner.
- Habermas, Jürgen (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Unveränd. Nachdr. d. Ausg. von 1962. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hering, Sabine und Kurt Schilde (2000): *Das BDM-Werk „Glaube und Schönheit“: Die Organisation junger Frauen im Nationalsozialismus*. Berlin: Metropol.
- Isono, Seiichi und Fujiko Isono (1979): *Kazoku seido: Junpū bizoku o chūshin to shite* [Das Familiensystem: Über die guten Sitten und schönen Bräuche]. Tokio: Iwanami Shinsho.
- Iwabori, Yōko (1995): Meiji chūki ōkashugi shisō ni miru shufu risōzō no keisei: „Jogaku Zasshi“ no seikatsu shisō ni tsuite [Das Idealbild der Hausfrau im Verwestlichungsgedanken Mitte der Meiji-Zeit: Vorstellungen vom Alltagsleben in der „Jogaku Zasshi“]. In: Haruko Wakita und Susan B. Hanley (Hg.): *Jendā no Nihon-shi* [Geschlechtergeschichte Japans]. Tokio: Tōkyō Daigaku Shuppankai, S. 459–86.
- Kanō, Mikiyo (1991): „Bosei“ no tanjō to tennōsei [Die Entstehung der „Mütterlichkeit“ und das Kaisersystem]. In: Hiroko Hara und Kaoru Tachi (Hg.): *Bosei kara ji-sedai ikuseiryoku e* [Von der Mütterlichkeit zur Erziehungskompetenz der nachfolgenden Generation]. Tokio: Shin'yōsha, S. 89–94.
- Kater, Michael H. (2005): *Hitler-Jugend*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Klinksiek, Dorothee (1982): *Die Frau im NS-Staat*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Koonz, Claudia (1991): *Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich*. Freiburg i.Br.: Kore.

- Koyama, Shizuko (1999): *Katei no seisei to josei no kokumin-ka* [Die Entstehung der Familie und die Integration der Frauen als Staatsbürgerinnen]. Tokio: Keisō Shobō.
- Lewis, Brenda R. (2003): *Die Geschichte der Hitler-Jugend, 1922–1945: Die verlorene Kindheit*. Wien: Tosa.
- Lilienthal, Georg (1985): *Der „Lebensborn e.V.“: Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*. Stuttgart u. a.: Fischer.
- Livi, Massimiliano (2005): *Gertrud Scholtz-Klink: die Reichsfrauenführerin. Politische Handlungsräume und Identitätsprobleme der Frauen im Nationalsozialismus am Beispiel der „Führerin aller deutschen Frauen“*. Münster: Lit.
- Mackie, Vera C. (2002): *Creating Socialist Women in Japan: Gender, Labour and Activism, 1900–1937*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mae, Michiko (2002): Öffentlichkeit und Privatheit im japanischen Modernisierungsprozeß. In: *Japanstudien: Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien* 14, S. 237–66.
- Matsubara, Yōko (1997): Yūsei mondai o kangaeru: Kokumin yūsei hō to yūsei hogo hō [Das Eugenikproblem: Das nationale Eugenikgesetz und das Eugenikschutzgesetz]. In: *Fujin Tsūshin* 466, S. 42–43.
- Miller-Kipp, Gisela (2002): *„Auch Du gehörst dem Führer“: Die Geschichte des Bundes Deutscher Mädel (BDM) in Quellen und Dokumenten*. 2. Aufl. Weinheim u. a.: Juventa-Verlag.
- Molony, Barbara (1999): Women and state in modern Japan: Feminist discourses in the Meiji and Taishō eras. In: Garon Sheldon und Janet Hunter (Hg.): *Japan: State and People in the Twentieth Century*. London: School of Economics and Political Science, S. 23–67.
- Morioka, Kiyomi (1988): Toshi kasō to shin-chūkansō [Die städtische Unterschicht und die neue Mittelschicht]. In: *Shūkan Asahi Hyakka Nihon no Rekishi* 112, S. 60–64.
- Mühlfeld, Claus (1992): *Rezeption der nationalsozialistischen Familienpolitik: Eine Analyse über die Auseinandersetzung mit der NS-Familienpolitik in ausgewählten Wissenschaften, 1933–1939*. Stuttgart: Enke.
- Muta, Kazue (1996): *Senryaku to shite no kazoku: Kindai Nihon no kokumin kokka keisei to josei* [Die Familie als Strategie: Die Herausbildung des Nationalstaates und die Frau im modernen Japan]. Tokio: Shin'yōsha.
- Nagahara, Kazuko (1985): Josei tōgō to bosei: Kokka ga kitai suru hahayōya-zō [Die Integration der Frauen und die Mütterlichkeit: Das vom Staat erwartete Mutterbild]. In: Haruko Wakita (Hg.): *Bosei o tou* [Mütterlichkeit hinterfragen]. Kyoto: Jinbun Shoin, S. 192–218.
- Nave-Herz, Rosemarie (2004): *Ehe- und Familiensoziologie: Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde*. Weinheim u. a.: Juventa-Verlag.

- Nolte, S. und S. Hastings (1991): The Meiji state's policy toward women, 1890–1910. In: Gail L. Bernstein (Hg.): *Recreating Japanese Women, 1600–1945*. Berkeley u. a.: University of California Press, S. 151–74.
- Pateman, Carole (1989): *The Sexual Contract*. Cambridge u. a.: Polity Press.
- Pine, Lisa (1997): *Nazi Family Policy, 1933–1945*. Oxford: Berg.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Sawayama, Mikako (1990): Kyōiku kazoku no seiritsu [Die Entstehung der Erziehungsfamilie]. In: Dai ikkan henshū iinkai (Hg.): *Kyōiku: tanjō to shūen* [Erziehung: Geburt und Tod]. Tokio: Fujiwara Shoten, S. 108–31.
- Schad, Martha (2001): „Die Nazis haben mir meine Jugend weggenommen“: Täterinnen und Opfer. In: Ulrike Leutheusser (Hg.): *Hitler und die Frauen*. Stuttgart u. a.: Deutsche Verlags-Anstalt, S. 187–252.
- Schmitz-Köster, Dorothee (1997): „Deutsche Mutter, bist du bereit...“: *Alltag im Lebensborn*. Berlin: Aufbau-Verlag.
- Scholtz-Klink, Gertrud (1978): *Die Frau im Dritten Reich: Eine Dokumentation*. Tübingen: Grabert.
- Sievers, Sharon L. (1983): *Flowers in Salt: The Beginnings of Feminist Consciousness in Modern Japan*. Stanford: Stanford University Press.
- Stephenson, Jill (1975): *Women in Nazi Society*. London: Croom Helm.
- Stephenson, Jill (1981): *The Nazi Organisation of Women*. London: Croom Helm.
- Stiehr, Karin (1991): Auf der Suche nach Weiblichkeitsbildern im Nationalsozialismus. In: B. Determann, U. Hammer und D. Kiesel (Hg.): *Verdeckte Überlieferungen: Weiblichkeitsbilder zwischen Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Fünfziger Jahren*. Frankfurt a.M.: Haag und Herchen, S. 27–39.
- Suzuki, Yūko (1992): *Jūgun ianfu – naisen kekkon* [Trostfrauen' und japanisch-koreanische Ehen]. Tokio: Miraisha.
- Tomida, Hiroko (Hg.) (2005): *Japanese Women Emerging from Subservience, 1868–1945*. Folkestone: Global Oriental.
- Treyz, Maike (2001): Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: Wolfgang Voegeli (Hg.): *Nationalsozialistische Familienpolitik zwischen Ideologie und Durchsetzung*. Hamburg: Mauke, S. 181–209.
- Tsubouchi, Reiko (1992): *Nihon no kazoku: „Ie“ no renzoku to furenzoku* [Die japanische Familie: Kontinuität und Diskontinuität des ie]. Tokio: Akademia Shuppankai.
- Ueno, Chizuko (1994): *Kindai kazoku no seiritsu to shūen* [Entstehung und Ende der modernen Familie]. Tokio: Iwanami Shoten.
- Uno, Kathleen (1995): The origins of ‚good wife, wise mother‘ in modern Japan. In: Erich Pauer und Regine Mathias (Hg.): *Japanische Frauengeschichte(n)*. Marburg: Förderverein Marburger Japan-Reihe, S. 31–47.

- Vinken, Barbara (2002): *Die deutsche Mutter: Der lange Schatten eines Mythos*. München und Zürich: Piper.
- Voegeli, Wolfgang und Barbara Willenbacher (2001): Das realisierte System der familienpolitischen Leistungen im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Voegeli (Hg.): *Nationalsozialistische Familienpolitik zwischen Ideologie und Durchsetzung*. Hamburg: Mauke, S. 17–47.
- Wagner, Leonie (1996): *Nationalsozialistische Frauenansichten: Vorstellungen von Weiblichkeit und Politik führender Frauen im Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: dipa-Verlag.
- Wasaki, Kōtarō (2002): Nichiro sensōgo ni okeru ryōsai kenbo kyōiku no tenkai: Manabu mono no shiten kara [Die Entwicklung der Erziehung zur *ryōsai kenbo* nach dem russo-japanischen Krieg aus Sicht der Lernenden]. In: *Tsuruyama Ronsō* 2, 2002 (3), S. 37–53.
- Weyrather, Irmgard (1993): *Muttertag und Mutterkreuz: Der Kult um die „deutsche Mutter“ im Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch-Verlag.
- Yamamura, Yoshiaki (1971): *Nihonjin to haha: Bunka to shite no haha no kansen ni tsuite no kenkyū* [Die Japaner und die Mutter: Zur Vorstellung von der Mutter als Kulturkonzept]. Tokio: Tōyōkan Shuppansha.
- Yamamura, Yoshiko (2004): Senji-ki ni okeru bosei no kokka tōgō: Monbushō „haha no kōza“ o chūshin to shite [Die nationale Integration von Mütterlichkeit in der Kriegszeit: Die „Mütterkurse“ des Kultusministeriums]. In: *Sōgō Joseishi Kenkyū* 21, S. 25–50.
- Yamazumi, Masami (1980): *Kyōiku chokugo* [Das Kaiserliche Erziehungsedikt]. Tokio: Asahi Sensho, S. 154.